

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 46

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

17. November 1877.

Nr. 46.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Einige Betrachtungen über die beantragten Ersparnisse der ständéräthlichen Commission. — Der Kriegsschauplatz. — Entwurf zu einem Dienstrelement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung) — Moritz von Brunner: Leitfaden zum Unterricht in der Feldfeststellung. — Tollenbach: Das Schießen der Infanterie. — Eidgenossenschaft: Verordnung in Betreff der Vorstrafe am Polytechnikum. — Rekrutierung der IV. Division. — Rekrutierung der VII. Division. — Ein Ausmarsch der VI. Division nach dem Hochgebrge. Eine neue Art Karten. — Landesabhängung beim Truppenzusammenzug. — Festzung des Calibers des Infanteriesgewehrs. — Ein Album von dem Truppenzusammenzug. — Ein Urteil über den Auftrag an die Offiziere betreffend Soldvergleich. — Bern: Anträge der Staatswirtschaftskommission zum Verwaltungsbericht pro 1876. — Militär-Remoniten. — Freiburg: Eine Militärbelastungsteuer. — Solothurn: Unterstüzung. — Ein leichter Rekut.

Einige Betrachtungen über die beantragten Ersparnisse der ständéräthlichen Commission.

Die beabsichtigten Ersparnisse im Militär-Budget sollen, wie die Zeitungen berichten, nach dem Exekutivrat der ständéräthlichen Commission die Summe von 2,185,000 Franken betragen.

Wir wollen uns erlauben, die verschiedenen Posten, bei denen Ersparnisse erzielt werden sollen, anzuführen und dieselben kurz zu besprechen.

a. Die Gesamtzahl der Rekruten soll von 14,000 auf 12,000 Mann vermindert und die Zahl der den Spezialwaffen zuguteheilenden Rekruten herabgesetzt werden.

Diese Verminderung der Rekrutenzahl widerspricht den Bestimmungen der Bundesversaffung, welche sagt: Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Die Schweiz hebt nicht einen Theil der wehrfähigen Mannschaft zum Heer aus, wie dieses in Deutschland, Österreich, Frankreich u. s. w. geschieht; sie kennt kein jährliches Rekrutentcontingent von bestimmter Stärke, sondern bildet ihre Armee aus der gesamten wehrfähigen Mannschaft vom 20. bis 45. Altersjahr. Ob diese Bestimmung des Art. 1 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 zweckmäßig sei oder nicht, kann hier nicht in Frage kommen, da diese Militärorganisation einmal Gesetz ist.

Die Anzahl der Rekruten zu den Spezialwaffen zu vermindern, ist ein absonderlicher Gedanke. Verhünftigerweise könnte dieses nur geschehen, wenn man die Anzahl der Truppenkörper vermindern würde, — denn sonst erhalten wir lauter unvollständige Einheiten, welche ihre Aufgabe nicht erfüllen können.

Wir müssen doch annehmen, daß aus der Erfahrung abgeleitete Gründe, nicht aber bloße Laune l. B. die Stärke der Truppenkörper normirt habe.

b. An Waffenanschaffung sollen 230,000 Franken erspart werden.

Es ist dieses eine zweckmäßige Ersparnis, wenn die Herren von der Commission auch angeben wollen, wie man ohne Waffen Krieg führt. — Bisher hatte man jederzeit Waffen als Hauptfordernis zum Krieg angesehen. — Wir können vorläufig kaum glauben, daß man den Gedanken hegen sollte, auf je zwei Mann nur ein Vetterligewehr zu rechnen. Es wäre sonst besser die Armee auf die Hälfte ihres Standes herunter zu setzen.

c. Ersparung an der pädagogischen Rekrutprüfung 30,000 Franken.

Die pädagogischen Prüfungen haben mehr einen Nutzen für die allgemeine Volksbildung als in militärischer Beziehung. Immerhin erleichtern sie eine zweckmäßige Vertheilung der gebildeteren Leute auf die verschiedenen Truppengattungen. Doch schon aus dem Grunde, weil die pädagogischen Prüfungen eine nützliche Rückwirkung auf die Schulbildung des Volkes in einzelnen Kantonen ausgeübt haben, sollte man diesen Posten im Militär-Budget nicht streichen.

d. An den ordinären Zulagen soll durch Wegfall der 20 Centimes per Mann und Tag gespart werden.

Das Gesetz sieht für den Mann außer dem Sold täglich eine Mundportion vor. Eine solche muß bestehen aus einem Quantum Fleisch, Brod, Gemüse, Salz, Holz.

Das Fleisch u. zw. 312 Grammes und Brod 750 Grammes liefert die Verwaltung. Für das Uebrige wurde bisher eine Entschädigung bezahlt.

Man kann dem Mann nicht zumuthen, er soll wie ein Wilder das Fleisch in rohem Zustand und ohne Salz verzehren.

Doch Brod und Fleisch allein genügt nicht den Körper gehörig zu ernähren.